

BGer 4A 221/2019 vom 28. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_221_2019

FR: TF 4A 221/2019 du 28 mai 2019

IT: TF 4A 221/2019 del 28 maggio 2019

Regeste

Forderung, Säumnis | Obligationenrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 20. August 2018 hiess das Bezirksgericht Kreuzlingen eine Klage der B._____ AG (Beschwerdegegnerin) gut, nachdem auch innert der von ihm angesetzten Nachfrist keine Klageantwort eingegangen war. Es verurteilte den Beklagten A._____ (Beschwerdeführer) zur Zahlung von Fr. 64'754.35 nebst Zins und beseitigte in diesem Umfang den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes Kreuzlingen vom 11. Mai 2017. Das Obergericht des Kantons Thurgau beurteilte mit Entscheid vom 21. Februar 2019 die Berufung von A._____ gegen den Entscheid des Bezirksgerichts als unbegründet, wies das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Klageantwort ab und schützte die Klage ebenfalls. Mit Eingabe vom 9. Mai 2019 erklärte A._____, den Entscheid des Obergerichts mit Beschwerde anzufechten. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

E. 3

Das Obergericht setzte sich ausführlich mit den Berufungsanträgen des Beschwerdeführers auseinander und erläuterte im Einzelnen, aus welchen Gründen es den Antrag auf Rückweisung an die erste Instanz zur Durchführung einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung als unbegründet beurteilt, soweit es darauf überhaupt eintreten könne. Ferner erwog es, das sinngemässe Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Klageantwort sei "zum einen verpasst, zum andern wäre das geltend gemachte, neun Monate dauernde 'Burnout in Kombination mit anderen Störungen' auch nicht im geringsten glaubhaft gemacht". In seiner Eingabe vom 9. Mai 2019 geht der Beschwerdeführer auf die Begründung des Obergerichts nicht nachvollziehbar ein, sondern unterbreitet dem Bundesgericht stattdessen frei seine eigene Sicht der Dinge, wonach das Obergericht zu verpflichten sei, "in der Sache eine Hauptverhandlung oder einen Schriftenwechsel durchzuführen", und verlangt vom Bundesgericht pauschal, es sei "festzustellen, dass die Urteilsbegründung der Vorinstanz streckenweise auf ehrverletzenden und unwahren Vermutungen basiert, die dem Grundsatz von Treu und Glauben diametral entgegenstehen".

Damit genügt die Begründung den genannten Anforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.